

Aufhebungssatzung der Entgeltordnung der Stadt Strasburg (Um.) über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen

Auf den Grundlagen des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) vom 08.06.2023 nachfolgende Aufhebungssatzung erlassen.

Artikel 1 Aufhebung

Die Entgeltordnung der Stadt Strasburg (Um.) über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen vom 01.11.2000 (öffentlich bekanntgemacht im Strasburger Anzeiger Nr. 11/2000, vom 24.11.2000) mit denen zu dieser Entgeltordnung erlassenen Änderungen (letzte Änderung vom 09.02.2005) wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Strasburg (Um.), den 14.06.2023



Anke Heinrichs
Erste Stadträtin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Strasburg (Um.), den 14.06.2023



Anke Heinrichs
Erste Stadträtin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.strasburg.de am 15.06.2023.